



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989 Berlin, den 5. Juli 1989 I Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 89	Bekanntmachung zur Konvention über die Beschränkung der Haftung für Forderungen aus der Seeschifffahrt, 1976, vom 19. November 1976	129
1. 6. 89	Bekanntmachung zum Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925, revidiert in Den Haag am 28. November 1960 und ergänzt in Stockholm am 14. Juli 1967	143
26. 6. 89	Mitteilung Nr. 5/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	144
26. 6. 89	4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	144
26. 6. 89	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	144

M1

**Bekanntmachung
zur Konvention
über die Beschränkung der Haftung für Forderungen
aus der Seeschifffahrt, 1976, vom 19. November 1976
vom 5. Mai 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über die Beschränkung der Haftung für Forderungen aus der Seeschifffahrt, 1976, vom 19. November 1976. Die Beitrittsurkunde wurde am 17. Februar 1989 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation als dem Depositar hinterlegt.

Dabei wurde in Übereinstimmung mit Artikel 18 der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik stellt fest, daß innerhalb ihrer Territorialgewässer und inneren Seegewässer keine Beschränkung der Haftung im Sinne dieser Konvention bezüglich der Beseitigung von Wracks, der Hebung, Beseitigung oder Vernichtung eines gesunkenen, gestrandeten oder verlassenen Schiffes (einschließlich alles dessen, was sich an Bord befindet) besteht. Die Ansprüche, einschließlich der Haftung, ergeben sich aus den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.“

Des weiteren hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärung zu Artikel 8 Absatz 1 der Konvention abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik akzeptiert die Anwendung der Sonderziehungsrechte lediglich als technische Rechengröße. Damit ist keine Veränderung ihrer Haltung zum Internationalen Währungsfonds verbunden.“

Ferner wurde dem Depositar mitgeteilt:

„Die in Sonderziehungsrechten ausgewiesenen Beträge werden über den aktuellen Kurs des US-Dollars oder anderer frei konvertierbarer Währungen zum jeweils gültigen Devisenumrechnungssatz der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik in Mark der Deutschen Demokratischen Republik umgerechnet.“

Die Konvention tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben d und e, zu dem der Vorbehalt erklärt

wurde, gemäß ihrem Artikel 17 am 1. Juni 1989 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.
Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Mai 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Konvention über die Beschränkung der Haftung
für Forderungen aus der Seeschifffahrt, 1976**

Die Partnerstaaten dieser Konvention haben,

in ERKENNTNIS der Zweckmäßigkeit einer vertraglichen Festlegung bestimmter einheitlicher Regeln über die Beschränkung der Haftung für Forderungen aus der Seeschifffahrt,

BESCHLOSSEN, zu diesem Zweck eine Konvention abzuschließen und dazu folgendes vereinbart:

**KAPITEL I. DAS RECHT ZUR BESCHRÄNKUNG DER
HAFTUNG**

Artikel 1

Zur Beschränkung der Haftung berechtigte Personen

1. Schiffseigentümer und Berger im Sinne der folgenden Definition können ihre Haftung für die in Artikel 2 aufgeführten Forderungen nach den Bestimmungen dieser Konvention beschränken.

2. Der Begriff „Schiffseigentümer“ bedeutet Eigentümer, Charterer, Manager und Reeder eines Seeschiffes.

3. Berger ist jede Person, die Leistungen in direktem Zusammenhang mit Bergungsoperationen erbringt. Bergungsoperationen schließen auch Tätigkeiten ein, auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben (d), (e) und (f) Bezug genommen wird.